

§ 23 *Rente des überlebenden Ehegatten*

¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Er muss beim Tod des Versicherten für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes des Versicherten oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen;
- b. Er hat beim Tod des Versicherten das 45. Lebensjahr vollendet und die Ehe hat mindestens 5 Jahre gedauert.

² Die Rente beträgt:

- a. beim Tod eines Versicherten, der eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat, 70 Prozent der zuletzt ausgerichteten Alters- oder Invalidenrente;
- b. bei den übrigen Versicherten und Tod vor dem Rentenalter 70 Prozent der vollen Invalidenrente, auf die sie Anspruch gehabt hätten;
- c. bei den übrigen Versicherten und Tod nach dem Rentenalter 70 Prozent der sofort beginnenden Altersrente, auf die der Versicherte bei Bezugsbeginn ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats Anspruch gehabt hätte.

³ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, so vermindert sich die Rente des überlebenden Ehegatten für jedes volle, über zehn Jahre hinausgehende Jahr des Altersunterschieds um 5 Prozent ihres Betrages.

⁴ Der Anspruch erlischt bei Wiederverheiratung.

⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch gemäss Abs. 1, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Abs. 2, ohne Berücksichtigung einer Kürzung gemäss Abs. 3, ausgerichtet.